



Statuten des Vereins

Sozialpädagogische Betreuungs- und Beratungsstelle Schwechat „SOPS“

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen „**Sozialpädagogische Betreuungs - und Beratungsstelle Schwechat**“ mit der Kurzform „**SOPS**“.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Schwechat.
- 3) Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Stadtgemeinde Schwechat und Umgebung.
- 4) Die Errichtung von Zweigvereinen im Sinne des § 11 des Vereinsgesetzes 1951 BGBl Nr. 233 in der derzeit geltenden Fassung ist nicht beabsichtigt.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, hat den Zweck Betreuungs- und Beratungsstellen aufzubauen und zu betreiben. Den milieu- und sozial gefährdeten Familien, insbesondere Kindern und Jugendlichen, ist Hilfe zur Selbsthilfe zu ermöglichen.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:

- a) Zusammenarbeit mit allen öffentlichen Sozialstellen und freiwilligen karitativen Hilfsorganisationen;
- b) Organisation und Durchführung von Maßnahmen auf dem Gebiet der sozialen Integration und Jugendbetreuung;
- c) Veranstaltung von Vorträgen und Kursen.



§ 4

Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins werden aufgebracht durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Fördernde Mitglieder
- c) Subventionen
- d) Spenden
- e) Erträge aus Veranstaltungen
- f) Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.

§ 5

Mitglieder des Vereins

- 1) Der Verein setzt sich aus ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zusammen.
- 2) Ordentliche Mitglieder sind alle jene physischen und juristischen Personen, die an der Verwirklichung des Vereinszweckes aktiv mitarbeiten.
- 3) Fördernde Mitglieder sind diejenigen physischen und juristischen Personen, die durch Geld- und Sachleistungen den Vereinszweck besonders fördern.
- 4) Als Ehrenmitglieder werden jene Personen bezeichnet, die sich um den Verein hervorragende Verdienste erworben haben und auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt werden.

§ 6

Aufnahme von Mitgliedern

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vereinsvorstand und kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Vereinsmitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie in der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- 2) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, den Verein zu fördern, die Statuten und Beschlüsse des Vorstandes einzuhalten sowie den beschlossenen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.



§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch:
 - a) Austritt
 - b) Tod oder bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit
 - c) Ausschluss
- 2) Ein Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Erklärung des Austrittes hat mittels eingeschriebenen Briefes an den Vereinsvorstandes sechs Monate vor Beendigung des Kalenderjahres zu erfolgen.
- 3) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes bei Verletzung der Pflichten gegenüber dem Verein, insbesondere auch bei Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages trotz nachweislich erfolgter schriftlicher Mahnung.
- 4) Gegen den Ausschluss kann binnen zwei Wochen Einspruch an die Mitgliederversammlung erhoben werden, die endgültig entscheidet.
- 5) Der Austritt oder Ausschluss entbindet nicht von der Verpflichtung zur Bezahlung rückständiger Mitgliedsbeiträge.

§ 9

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsprüfer
- d) das Schiedsgericht

Die Funktionen sind der Einfachheit halber in geschlechtsneutraler Form gehalten.

§ 10

Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Die Einberufung hat durch den Vorstand mindestens 4 Wochen vorher mit Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen.
- 2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder gem. § 11 (1) und Wahl der Rechnungsprüfer, jeweils auf die Dauer von drei Jahren. Die Stadtgemeinde hat ein Vorschlagsrecht.
 - b) Entgegennahme der Berichte des Vorsitzenden;
 - c) Entgegennahme der Berichte des Rechnungsprüfers und die Entlastung des Vorstandes.
 - d) Die Beschlussfassung über eine Änderung der Statuten;
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und fördernde Mitglieder;



- f) Die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes sowie über Anträge der Mitglieder, die mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingebracht werden;
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern über Antrag des Vorstandes;
 - h) Beschlussfassung über Einsprüche gegen Entscheidungen des Vorstandes betreffend den Ausschluss eines Mitgliedes;
 - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- 3) Über Antrag des Vorstandes oder ein Zehntel der Mitglieder ist bei Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Der gemeinsame Wille der Mitglieder kann auch im Rahmen eines Repräsentationsorgans (Delegiertenversammlung) gebildet werden. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Leitungsorgan die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.
- 4) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung die Stellvertreter.
- 5) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Für einen Beschluss über die Auflösung des Vereins oder Änderung der Statuten ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.
- 6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Eine halbe Stunde nach der festgesetzten Zeit ist die Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

§ 11

Vereinsvorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
- a) Dem Vorsitzenden
 - b) Zwei Vorsitzende-Stellvertreter
 - c) Kassier
 - d) Kassier-Stellvertreter
 - e) Schriftführer
 - f) Schriftführer-Stellvertreter
- 2) Die Funktionsperiode dauert drei Jahre, jeweils aber bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, einen Wahlvorschlag einzubringen.
- 3) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Vorsitzenden-Stellvertreter je nach Bedarf zu Sitzungen schriftlich eingeladen. Der Vorsitzende (Vorsitzende-Stellvertreter) führt den Vorsitz im Vorstand. Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.



- 4) Aufgabe des Vorstandes ist die Führung des Vereins, insbesondere
 - a) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - b) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) die Verwaltung des Vermögens des Vereins,
 - d) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
 - e) die Erledigung aller Geschäfte des Vereins, die nicht von anderen Organen abgewickelt werden.

§ 12

Die Vertretung des Vereines nach außen

- 1) Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter, vertreten den Verein nach außen.
- 2) Die für den Verein verbindlichen Zeichnungen erfolgen durch den Vorsitzenden (Vorsitzender-Stellvertreter) gemeinsam mit dem Kassier (Kassier-Stellvertreter).

§ 13

Rechnungsprüfer

- 1) In der Mitgliederversammlung werden zwei Rechnungsprüfer für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein, nehmen jedoch an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.
- 2) Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, darüber zu wachen, dass das Vereinsvermögen im Sinne der Statuten und Beschlüsse verwendet wird. Sie haben ferner alle, auf die Vereinsgebahrung bezügliche Schriftstücke, regelmäßig zu prüfen, dem Vorstand halbjährlich darüber schriftlich zu berichten und auch der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 14

Schiedsgericht

- 1) Über alle sich aus den Angelegenheiten und Problemen des Vereins ergebenden Streitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht.
- 2) Dieses setzt sich aus drei Vereinsmitgliedern zusammen. Es sind je ein Vereinsmitglied innerhalb einer vom Vorstand gesetzten Frist aus beiden Streitteilen namhaft zu machen. Diese zwei Mitglieder wählen ein drittes Mitglied zum Vorsitzenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 3) Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes werden mit einfacher Mehrheit gefällt und sind endgültig.



§ 15

Auflösung des Vereines

- 1) Über die freiwillige Auflösung des Vereines entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung, die einen diesbezüglichen Beschluss mit 2/3 Mehrheit fassen muss.
- 2) Im Falle der freiwilligen Auflösung, bei behördlicher Auflösung sowie auch bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für spendenbegünstigte Zwecke im Sinne des § 4a Abs. 2 Z.3 lit. a bis c EStG 1988 zu verwenden.
- 3) Die freiwillige Vereinsauflösung ist der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und im Sinne des § 26 Vereinsgesetz 1951 im Amtsblatt zu veröffentlichen.

§ 17

Vereinsjahr

Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr

Schwechat im Oktober 2018